



Deutsche Gesellschaft für Baby- und Kindermassage e. V.

55545 Bad Kreuznach, Lindelstrasse 2

Informationen zum Erweiterten Führungszeugnis für die DGBM® Kindermassage-Kursleitung Weiterbildung

Sehr geehrte Damen und Herren, wir freuen uns sehr über Ihr Interesse an unserer Weiterbildung und damit auch an der Arbeit der DGBM® e.V. als deutscher Zweig der IAIM. Die DGBM® e.V. ist der Fach- und Dachverband für alle Kindermassagekursleitungen. Hier finden Kursleitungen Fortbildung, Vernetzungsstrukturen, Tipps und Anregungen für die Praxis und einen klar nach innen und außen kommunizierten Präventionsanspruch.

Wir würden uns freuen, auch Sie als aktives Mitglied in unseren Reihen begrüßen zu dürfen! Unsere Fachgesellschaft basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und bekennt sich konsequent zum Kinderschutz. Wir setzen voraus, dass (angehende) Kursleitungen/Mitglieder diese Werte teilen.

Damit Sie an einer Weiterbildung zur Kursleitung für Kindermassage teilnehmen können, benötigen wir vor Beginn der Weiterbildung ein Erweitertes Führungszeugnis (erwFZ). Dies gilt im Rahmen des DGBM® e.V.-Präventionskonzeptes als verbindliche Teilnahmevoraussetzung für Ihre Weiterbildung. Dem erwFZ können wir unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes entnehmen, dass keine einschlägigen Verfahren nach § 72a SGB VIII gegen Sie anhängig sind.

Wir wollen Ihnen an dieser Stelle einige Informationen zum Erweiterten Führungszeugnis geben und den Weg der Beantragung erläutern.

Worauf basiert das Erweiterte Führungszeugnis (erwFZ)?

Rechtliche Grundlagen des erwFZ sind die UN-Kinderrechtskonvention und die Paragraphen 30a ff. des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Das erwFZ wird durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt und ist ein Auszug aus dem Strafregister.

Es gibt Auskunft über etwaige kinder- und jugendschutzrelevante Sexualdelikte von Personen, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind oder sein werden.

Wie beantrage ich das erwFZ?

Der Antrag für ein erwFZ kann grundsätzlich auf zwei Wegen erfolgen:

-> *Persönlich* bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt) unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses. Das „Anschreiben zur Vorlage“ für die Beantragung erhalten Sie von uns im Rahmen des Anmeldeprozesses auf Anforderung.

-> *Schriftlich oder Online*; dazu sind [Informationen](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html) des Bundesamts [erhältlich unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html)

Das erwFZ kann in beiden Fällen nur von der jeweiligen Person selbst beantragt werden und wird auch nur an die antragstellende Person versendet.

Bitte denken Sie daran, das erwFZ frühzeitig zu beantragen, damit es zwei Wochen vor Weiterbildungsbeginn vorliegt.

Besondere Regelungen für internationale Weiterbildungs-Teilnehmer*innen

Für internationale Teilnehmer*innen an Weiterbildungen erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung durch die Trainerinnen und die DGBM® e.V. -Geschäftsstelle.

→ In allen Fällen gilt: Bei der Teilnahme an der Weiterbildung und DGBM® e.V. - Mitgliedschaft ist das erwFZ unbedingt erforderlich.

Wann beantrage ich das erwFZ?

Sie beantragen Ihr erwFZ frühestens zwölf und spätestens fünf Wochen vor dem Start Ihrer Weiterbildung, da es zu Beginn dieser nicht älter als drei Monate sein darf.

Die Bearbeitungsdauer des Antrages auf Erteilung eines erwFZ beträgt in der Regel 2-3 Wochen. Für eventuelle Ausnahmeregelungen internationaler Teilnehmer*innen ist die Rücksprache mit den Trainerinnen und der GS erforderlich.

Was kostet ein erwFZ?

Die Beantragung eines erwFZ ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 13 Euro und ist bei der Antragstellung durch den Antragsteller/die Antragstellerin (z. B. vor Ort bei der zuständigen Meldebehörde) zu entrichten.

Ich habe das erwFZ vorliegen – wie geht es jetzt weiter?

Nach Erhalt senden Sie das Original (oder eine beglaubigte Kopie) sowie die „Ein-

verständniserklärung Datenschutz“ per Post an die **Geschäftsstelle der DGBM® e.V., Lindelstr. 2, 55545 Bad Kreuznach.**

Wichtig: Sollten Sie eine Rücksendung des erwFZ wünschen, legen Sie bitte, um Fehlerquellen bei der Adressübertragung auszuschließen, einen an Sie adressierten und frankierten Rückumschlag bei!

Wann muss das erwFZ in der Geschäftsstelle vorliegen?

Das erwFZ muss zwei Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme bei der Geschäftsstelle zur Einsicht und Dokumentation vorliegen.

Für Ausnahmeregelungen bezüglich der Vorlagefrist ist eine individuelle Rücksprache mit der Geschäftsstelle und den Trainerinnen zwingend erforderlich.

In diesen Fällen (Unterschreiten der Vorlagefrist) ruhen alle regulären Formalien der DGBM® e.V., die sich bei fristgerechter Vorlage des erwFZ an die Weiterbildung anschließen würden. Das erwFZ muss in diesen Fällen bis spätestens vierzehn Werktage nach dem letzten Weiterbildungstag eingereicht werden. Erst dann kämen die regulären Formalien der DGBM® e.V. zum Tragen.

Umgang mit dem erwFZ – Datenerhebung / Datenlöschung?

Nach Einsicht in das erwFZ werden folgende Daten dokumentiert:

- Name und Geburtsdatum der Person
- das Einverständnis zur Speicherung der Einsichtnahme und Sichtvermerk nach DSGVO
- das Ausstellungsdatum des erwFZ sowie das Datum der Vorlage
- Vorlagegrund und Name der Einsicht nehmenden Person
- Zulassung oder Ausschluss aufgrund der Eintragung
- das Datum der Rücksendung des erwFZ oder der Vernichtung des erwFZ

Nach Eintragsprüfung behält sich die DGBM® e.V. in Abstimmung mit den IAIM-Trainerinnen in begründeten Fällen vor, Personen von der Weiterbildung bzw. einer Mitgliedschaft im Verein auszuschließen.

Sämtliche jemals von Ihnen im Zusammenhang mit dem erwFZ erhobenen Daten werden gelöscht, wenn

- Sie wider Erwarten nicht innerhalb von drei Monaten an der Weiterbildung teilnehmen,
- Sie nach dem Verbindungsjahr kein ordentliches Vereinsmitglied werden oder
- nach Kündigung der Mitgliedschaft im Verein.

Weitere allgemeine Informationen zum Führungszeugnis und dem Gewerbezentralregister finden Sie unter: www.bundesjustizamt.de

Wann muss ich erneut ein erwFZ vorlegen?

Die DGBM® e.V. aktualisiert für Ihre Mitglieder das erwFZ in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren (Wiedervorlagefrist). Dazu werden Sie von der DGBM® e.V. angeschrieben.

Wenn Sie im Sozialbereich tätig sind und für Ihren Arbeitgeber ein erwFZ beantragen, können Sie dieses jederzeit auch der DGBM® e.V. vorlegen (= Ersparnis der Antragsgebühr und entsprechende Verlängerung Ihrer Wiedervorlagefrist).

Die DGBM® e.V. bedankt sich für Ihre Mitarbeit und Einsatz für den Kinderschutz!